

Gemeindebrief und Datenschutz

1. Einleitung

Immer mehr Kirchengemeinden gehen dazu über, ihren Gemeindebrief nicht nur in gedruckter Form, sondern auch im Internet zu veröffentlichen. Aus diesem Anlass soll im Folgenden darauf hingewiesen werden, welche datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Erstellung und Veröffentlichung des Gemeindebriefs zu beachten sind.

Ganz allgemein ist festzuhalten, dass beim Gemeindebrief im Internet strengere Maßstäbe angelegt werden als bei der gedruckten Version. Das hat seinen guten Grund: Während die Reichweite des „normalen“ Gemeindebriefs auf die Kirchengemeinde selbst beschränkt ist, sind personenbezogene Daten, die im Internet veröffentlicht werden, weltweit abrufbar, ohne dass die betroffene Person eine Kontrolle darüber hat, für welche Zwecke ihre Daten verwendet werden.

2. Veröffentlichung von Amtshandlungsdaten (Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Bestattungen) sowie von Alters- und Ehejubiläen

a) im gedruckten Gemeindebrief

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Veröffentlichung von Amtshandlungsdaten und Jubiläen im Gemeindebrief finden sich in § 16 der Datenschutzverordnung (DSVO NEK). Danach dürfen Kirchengemeinden *„personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Amtshandlungen und mit Geburtstagen oder Jubiläen von Gemeindegliedern in Gemeindebriefen oder anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen und Anschriften sowie Tag und Ort des Ereignisses veröffentlichen, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprochen haben.“* (§ 16 Absatz 1 DSVO NEK)

Die Datenschutzverordnung lässt es zwar grundsätzlich zu, neben den Amtshandlungsdaten und dem Namen auch die Anschrift der Betroffenen zu veröffentlichen. Es empfiehlt sich aber, wegen der damit verbundenen Gefährdungen auf die Anschrift möglichst zu verzichten. Dies gilt ganz besonders bei der Veröffentlichung von Altersjubiläen.

Auf das Recht zu widersprechen müssen die Betroffenen rechtzeitig vor der geplanten Veröffentlichung hingewiesen werden. Wir empfehlen, den Hinweis auf das Widerspruchsrecht in jeder Ausgabe des Gemeindebriefs abzudrucken, und zwar an derselben Stelle, an der die Amtshandlungs- und Jubiläumsdaten abgedruckt werden. Der Hinweis sollte ungefähr folgenden Wortlaut haben:

Im Gemeindebrief der Ev.-Luth. Kirchengemeinde/in den kirchlichen Nachrichten der/des werden regelmäßig die Alters- und Ehejubiläen sowie kirchliche Amtshandlungen (Taufen, Konfirmationen, kirchliche Trauungen und kirchliche Bestattungen) von Gemeindegliedern veröffentlicht. Gemeindeglieder, die mit der Veröffentlichung ihrer Daten nicht einverstanden sind, können dem Kirchenvorstand oder dem Pfarramt ihren Widerspruch schriftlich mitteilen.

Die Mitteilung muss rechtzeitig vor dem Redaktionsschluss am (Datum eintragen) vorliegen, da ansonsten die Berücksichtigung des Widerspruchs nicht garantiert werden kann.

Die Widersprüche müssen im Gemeindeglieder-Datenverwaltungsprogramm (z. B. netKIM) als kirchliche Sperre erfasst und bei der Gestaltung künftiger Gemeindebriefe selbstverständlich strikt beachtet werden.

b) im Internet

Um Amtshandlungs- und Jubiläumsdaten im Internet veröffentlichen zu dürfen, reicht es nicht aus, dass die betroffene Person einer Veröffentlichung nicht widersprochen hat. Vielmehr ist dafür die ausdrückliche schriftliche Einwilligung der betroffenen Person zwingend erforderlich. Ohne Einwilligung muss auf die Veröffentlichung dieser Daten im Internet verzichtet werden.

Eine Muster-Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Gemeindegliederdaten im Zusammenhang mit Amtshandlungen und Jubiläen finden Sie unter den Arbeitshilfen auf der Internetseite des nordelbischen Datenschutzbeauftragten (<http://www.datenschutz-nordelbien.de/kg.root/kd.1126000730.3/index.html>).

3. Veröffentlichung von Fotos

a) im gedruckten Gemeindebrief

Bei der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Veröffentlichung von Fotos im Gemeindebrief zulässig ist, sind maßgeblich die Bestimmungen des Kunsturhebergesetzes (KunstUrhG) zu beachten.

Gemäß § 22 KunstUrhG dürfen Fotos von identifizierbaren Personen, die nicht im allgemeinen öffentlichen Interesse stehen, „nur mit Einwilligung des Abgebildeten“ verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.“ Wenn das Foto nicht im Internet veröffentlicht werden soll, muss die Einwilligung nicht unbedingt schriftlich erfolgen. Es genügt, wenn der fotografierten Person klar ist, dass das Foto für eine Veröffentlichung bestimmt ist. In Zweifelsfällen ist der Beweiswert einer schriftlichen Einwilligung allerdings höher. Bei Fotos von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren müssen deren Sorgeberechtigte eine entsprechende Einwilligung erteilen.

In der Druckversion des Gemeindebriefs kann in Ausnahmefällen auf die Zustimmung der abgebildeten Personen verzichtet werden:

Ohne Einwilligung dürfen Bilder von Personen gemäß § 23 KunstUrhG nur gedruckt werden, wenn die Person

- a) lediglich als „Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit“ erscheint oder
- b) als Teilnehmer/in von „Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen“ (wie z. B. Gemeindefesten oder Kirchentagen) dargestellt wird. Dies gilt allerdings nur, wenn die Person als Mitglied einer größeren Gruppe erscheint. So-

bald in die Gruppe hineingezoomt wird und Einzelpersonen dargestellt werden, ist wiederum eine Einwilligung erforderlich.

Diese Ausnahmetatbestände gelten aber wie gesagt nur für die gedruckte Version des Gemeindebriefes.

b) im Internet

Für die Veröffentlichung von Fotos von identifizierbaren Personen im Internet ist in jedem Fall eine schriftliche Einwilligung der abgebildeten Personen bzw. der Sorgeberechtigten erforderlich. Dabei muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Form der Veröffentlichung beziehen. Der Grund dafür liegt darin, dass Bilder, die ins Internet gestellt werden, weltweit von jedem Internetbenutzer heruntergeladen, weiterverarbeitet bzw. verändert und in einen völlig anderen Kontext gestellt werden können. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn auf den Fotos Kinder abgebildet werden.

(vgl. dazu auch die gemeinsame EntschlieÙung der katholischen und evangelischen Datenschutzbeauftragten zur Veröffentlichung von Fotos von Kindergartenkindern im Internet: <http://www.ekd.de/datenschutz/57491.html>)

Die Einwilligung muss für den konkreten Einzelfall erteilt werden. Eine vorab pauschal erklärte Einwilligung in die Veröffentlichung von Fotos im Gemeindebrief und/oder im Internet, z. B. bei der Anmeldung von Kindern in Kindertagesstätten oder von Konfirmanden, reicht nicht aus. Die abgebildeten Personen bzw. deren Sorgeberechtigte müssen die Möglichkeit haben, die zur Veröffentlichung vorgesehenen Fotos vor Abgabe ihrer Einwilligungserklärung zu sehen.

Darüber hinaus muss deutlich gemacht werden, dass die Einwilligung nachträglich jederzeit widerrufen werden kann. Ein solcher Widerruf ist selbstverständlich strikt zu beachten, die entsprechenden Fotos sind in diesem Fall umgehend von der Internetseite der Kirchengemeinde zu entfernen.

Eine Muster-Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Fotos im Zusammenhang mit einer Veranstaltung finden Sie unter den Arbeitshilfen auf der Internetseite des nordelbischen Datenschutzbeauftragten (<http://www.datenschutz-nordelbien.de/kg.root/kd.1126000730.3/index.html>).

Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an den

Datenschutzbeauftragten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
Dänische Str. 21-35
24103 Kiel

Tel.: (0431) 9797-671
E-Mail: datenschutz@nordelbien.de
Internet: www.datenschutz-nordelbien.de